

zuteilen hat, Öffentliche Sicherheit. Militärangelegenheiten. durch ihre Organe zu versehen.

Anfangs September 1930 wurden in der Umgebung von Wien größere Truppenübungen abgehalten. Aus diesem Anlaß wurden von der Gemeinde Wien vom 2. bis 8. September insgesamt 210 Offiziere und 658 Wehrmänner bequartiert; für 222 Pferde wurde die Unterkunft bereitgestellt, weiters wurden 51 Vorspanne beigelegt. Vom Gesamtaufwand (7.981 S) wurde ein Teilbetrag (1.445 S) von der Heeresverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften über Vorspann und Einquartierung der Gemeinde Wien rückerstattet.

bis zu diesem Zeitpunkt eine endgültige verfassungsmäßige Regelung

Polizeiangelegenheiten.

und Landesausführungsgesetz noch nicht getroffen worden war, hat der Wiener Magistrat am 30. November 1930 eine Straßenpolizei-

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung (Art.12) gehört die Straßenpolizei zu jenen Angelegenheiten, für die der Bund zur Erlassung von Grundsatzgesetzen und die Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung zuständig sind. Das Übergangsgesetz zur Bundesverfassungsnovelle vom Jahre 1925 bestimmte überdies, daß die Landesgesetzgebungen mit 1. Oktober 1928 die im Art. 12 bezeichneten Angelegenheiten frei regeln können, solange nicht der Bund von den ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht. In der Frage, welche Organe auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Landesvollziehung auszuüben haben, hat sich die Wiener Landesregierung an den Verfassungsgerichtshof gewendet und dieser hat entschieden, daß durch Bundesgrundgesetz die Bundespolizeibehörden mit der Kompetenz in Angelegenheiten der Straßenpolizei nicht betraut werden können. An dem Rechtssatze des Verfassungsgerichtshofes orientiert hat der Wiener Landtag am 18. Juli 1928 das Straßenpolizeigesetz beschlossen und festgelegt, daß die Überwachung der straßenpolizeilichen Vorschriften und die Regelung des Verkehrs den Organen der Gemeinde Wien zukommt. Bis zu einem von der Wiener Landesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt, den die Landesregierung der Bundesregierung mindestens sechs Monate vorher mit-

zuteilen hat, wurde die Bundespolizeidirektion Wien damit be-
traut, diesen Straßendienst wie bisher durch ihre Organe zu
versehen.

Die Bundesregierung hat gegen das Wiener Straßenpoli-
zeigesetz Einspruch erhoben, worauf der Wiener Landtag im
Sinne des Art. 98 des BVG einen Beharrungsbeschluß faßte. Die
Bundesregierung wandte sich hierauf an den Verfassungsgerichts-
hof der das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach als verfassungs-
widrig aufhob. Die Aufhebung hätte sechs Monate nach der Kund-
machung im Landesgesetzblatt in Kraft treten sollen. Durch das
Bundesgesetz vom 24. Mai 1929 wurde die vom Verfassungsgerichts-
hof festgesetzte Frist bis 30. November 1929 verlängert. Da
bis zu diesem Zeitpunkt eine endgültige verfassungsmäßige Re-
gelung dieses Verwaltungsgebietes durch Bundesgrundsatzgesetz
und Landesausführungsgesetz noch nicht getroffen worden war,
hat der Wiener Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizei-
direktion am 30. November 1930 eine Straßenpolizeikundmachung
erlassen, die im Wesentlichen aus den bisher geltenden Vor-
schriften bestand.

Am 20. Dezember 1929 verabschiedete der Nationalrat
das Gesetz über die Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie
sich nicht auf Bundesstraßen bezieht. Gleichzeitig wurde das
Gesetz über die Berufung der Bundespolizeidirektion in Wien
zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen
als Bundesstraßen, (BGBl. Nr. 439) beschlossen. Diese Regelung
wurde im Zusammenhang mit dem Werk der Verfassungsreform ge-
troffen. Der Wiener Landtag hat ein völlig gleichlautendes Ge-
setz am 15. April 1930 (LGBl. Nr. 36) beschlossen. Die Voll-
ziehung wurde der Bundespolizeidirektion in Wien in folgendem
Umfange übertragen: 1. die unmittelbare Überwachung der Befol-
gung der straßenpolizeilichen Vorschriften und die Regelung
des Verkehrs (Straßendienst), 2. die Ausübung des Verwaltungs-
strafrechtes in erster Instanz insoweit, als es sich um jene
Teile der Straßenpolizei handelt, die hauptsächlich die Sicher-
heit der Personen und des Eigentums und die Sicherheit und
Leichtigkeit des Verkehrs bezwecken (Verkehrspolizei), 3. die
Erteilung von Bewilligungen und sonstige Verfügungen auf dem
Gebiete der Verkehrspolizei.

Die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiet der

Verkehrspolizei steht der Bundespolizeidirektion im Einvernehmen mit dem Magistrat zu, die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiet der sonstigen Straßenpolizei dem Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion; sofern solche Verordnungen Fahrverbote zum Inhalt haben, werden sie durch gemeinsame Kundmachung erlassen. Das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens gilt auch für die Erteilung von Bewilligungen und sonstige Verfügungen, wenn ihnen die Behörde besondere Tragweite beimißt.

Die Wirksamkeit der übereinstimmenden Gesetze über die Berufung der Bundespolizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen begann mit 1. Mai 1930.

Gleichzeitig mit diesen Gesetzen trat auch das Straßenpolizeigesetz in Kraft (Gesetz vom 15. April 1930, LGBl. Nr. 35). Es ist dies das Ausführungsgesetz zu dem vom Bundesrat erlassenen Grundsatzgesetz vom 20. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 438).

Das Gesetz zerfällt in vier Teile. Der erste enthält die Bestimmungen über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung), der zweite die Bestimmungen über den Schutz der Straße und die besonderen Arten der Straßenbenützung, der dritte handelt von den Behörden und Strafen, der vierte enthält Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bei Abfassung des Gesetzes wurde nicht durchwegs die Reihenfolge der im Grundsatzgesetz enthaltenen Bestimmungen eingehalten. Es war zweckmäßig, den Bestimmungen über den Fußverkehrsverkehr einige für alle Straßenbenützer geltende Vorschriften voranzustellen. Es sind dies die Vorschriften über das Verhalten der Wegebenützer auf der Straße, über die Verkehrsregelung und die Zeichen der Straßenaufsichtsorgane, über Verbote und Beschränkungen des Verkehrs und über Verkehrszeichen.

Eine wesentliche Abweichung von den Vorschriften des Grundsatzgesetzes enthalten die Bestimmungen über die Fahrtrichtung. Das Grundsatzgesetz ging bereits von der Regel des Rechtsfahrens aus. Das Ausführungsgesetz mußte aus praktischen Gründen allen Bestimmungen über die Fahrtrichtung die Regel des Linksfahrens zugrunde legen. In der Schlußbestimmung über die Wirksamkeit des Gesetzes ist festgesetzt, daß diese Vor-

schriften am 1. Dezember 1932 außer Kraft treten und daß die Festsetzung der neuen Bestimmungen über die Fahrtrichtung einem besonderen Landesgesetz vorbehalten bleibt.

In dem Landesführungs^{gesetz} wurden nicht bloß die auf dem Grundsatzgesetz beruhenden straßenpolizeilichen Vorschriften, sondern auch noch eine Reihe neuer Bestimmungen aufgenommen, womit den besonderen Anforderungen des Großstadtverkehrs entsprochen wird. Zum Teil wurden Bestimmungen des modernsten deutschen Straßenpolizeigesetzes, der aus dem Jahre 1929 stammenden Berliner Straßenordnung, soweit sie für die Wiener Verhältnisse passend schienen, berücksichtigt. Überdies war es zweckmäßig, in dieses Gesetz auch Bestimmungen einer Anzahl bestehender Magistratskundmachungen, teils wörtlich, teils mit geändertem Wortlaut einzubauen.

Bei Ausführung der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes konnten gewisse Vorschriften nicht in das Landesgesetz für Wien Aufnahme finden, bei denen von vornherein nur an ländliche Verhältnisse gedacht war und die deshalb auf den Verkehr in einer Großstadt nicht anwendbar waren.

Die Vorberatung des Gesetzentwurfes über die Straßenpolizei wurde einer eigenen aus 9 Mitgliedern bestehenden Kommission des Wiener Landtages übertragen. Die Kommission hat am 2. April 1930 eine Enquete abgehalten, zu der außer Vertretern des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und der Bundespolizeidirektion die an dem Gesetzentwurf interessierten Körperschaften eingeladen wurden und zwar die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und die Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wiener Industriellenverband, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, die Genossenschaften der Großfuhrwerksbesitzer, der Lastfuhrwerksbesitzer, der Lohnfuhrwerker und der Wanderhändler, der Freie Gewerkschaftsverband, die Gehilfenausschüsse der Groß- und Lastfuhrwerksbesitzer und der Lohnfuhrwerker, die Arbeitsgemeinschaft für das Kraftfahrwesen in Österreich, der Österreichische Automobil-Klub, der Österreichische Touring-Club, die Österreichische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft, die Wiener Reitervereinigung, der Arbeiterradfahrerband Österreichs, der Österreichische Radfahrerband und der Österreichische Motorfahrerverband.

Teil als In der Sitzung der Kommission vom 10. April 1930 legte der Referent Stadtrat Julius Linder eine größere Anzahl von Abänderungsanträgen vor, worin die bei der Enquete vorgebrachten Wünsche der Interessenvereinigungen und die in den Besprechungen des Magistrates mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr und der Bundespolizeidirektion gemachten Vorschläge berücksichtigt wurden. Außerdem wurden auch in der Kommission selbst Abänderungsanträge gestellt. Im Jahre 1930

vor dem Das Ergebnis der Kommissionsberatungen wurde dem Landtage in einem eigenen Bericht übermittelt. Der Gesetzentwurf wurde am 15. April 1930 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit einigen kleinen Abänderungen vom Wiener Landtag beschlossen. Soweit sie dem öffentlichen Verkehr die-

nen, kund Mit dem Inkrafttreten des Wiener Straßenpolizeigesetzes wurde eine größere Zahl straßenpolizeilicher Vorschriften gegenstandslos, die bis dahin durch Magistratskundmachungen erlassen worden waren; es handelte sich um insgesamt 24 Magistratskundmachungen. Mit der Magistratskundmachung vom 10. Oktober 1930 wurden fünf weitere Kundmachungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen aufgehoben. idirektion

ein Entsche Dagegen wurden eine Reihe neuer Sondervorschriften auf Grund des Straßenpolizeigesetzes erlassen. Durch die Verordnungen der Landesregierung vom 29. April 1930, LGBL Nr. 37 und 38, wurden Bestimmungen getroffen über die Beförderung übelriehender Stoffe, über die Beförderung von Bau- und Gerüstmaterialien im 1. Wiener Gemeindebezirk, über die Verwendung von Kabsfuhrwerk, über das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fässern und über die Beförderung und das Abladen von Brennstoffen. Die Verordnung vom 29. April 1930, LGBL. Nr. 38, über die Beförderung und das Abladen von Brennstoffen wurde durch die Verordnung vom 26. Februar 1931, LGBL Nr. 9, in einigen Punkten abgeändert.

Verbote und Beschränkungen des Verkehrs werden nach dem Straßenpolizeigesetz vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion durch gemeinsame Kundmachung erlassen. Im Jahre 1930 wurden 4, im Jahre 1931 - 45 Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen. Der Verkehr in der Inneren Stadt wurde durchgehend neu geregelt. Durch Verordnung vom 9. Februar 1931 wurden 52 Straßen ganz oder zum

Teil als Einbahnstraßen erklärt.

Vor der Wirksamkeit des Straßenpolizeigesetzes wurden straßenpolizeiliche Vorschriften durch magistratische Kundmachungen auf Grund der § 77 und 111 der Wiener Verfassung erlassen. Im Jahre 1929 hat der Magistrat 17 Verordnungen, im Jahre 1930 bis zur Wirksamkeit des Straßenpolizeigesetzes 5 Verordnungen über die Regelung des Verkehrs erlassen. Im Jahre 1929 wurden vom Magistrat 5 Kundmachungen und im Jahre 1930 vor der ~~der~~ Geltung des Straßenpolizeigesetzes eine Kundmachung in Angelegenheiten des Straßenverkehrs aufgehoben. Als Straßenaufsichtsbehörde hat der Magistrat ^{auch} Anordnungen des Bundesministerium für Handel und Verkehr für Privatstraßen und Privatwege auf Bundesgrund, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen, kundgemacht.

Der Magistrat ist zuständige Behörde für Bewilligungen von musikalischen Darbietungen und Freilichtspielen auf der Straße, ihm steht es zu bestimmte Verkehrswege für den Kraftfahrzeugverkehr freizugeben u.a. Er hat im Jahre 1931 112 Bewilligungen dieser Art erteilt.

In jenen Fällen, in denen die Bundespolizeidirektion ein Entscheidungs- oder Verfügungsrecht, so insbesondere auf dem Gebiete der Verkehrspolizei zukommt, ist sie auch zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in 1. Instanz zuständig. Dem Magistrat als Amt der Landesregierung kommt auf diesem Gebiete die Bearbeitung der Berufungsfälle zu. Die Bearbeitung dieser Berufungsfälle gehört zum Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 55.

Über die technischen Verkehrsangelegenheiten siehe Kapitel "Technische Angelegenheiten, Abschnitt Verkehrswesen" auf Seite 849 ff.

Örtliche Sicherheitspolizei.

Nach den Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien handhabt der Magistrat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei. In dieser Eigenschaft hat der Magistrat eine Reihe von lokalpolizeilichen Kundmachungen erlassen.

Durch die Kundmachung des Magistrats vom 15. Mai 1929 wurden ortspolizeiliche Vorschriften über den Verkehr auf der

Wiener Messe erlassen. Diese Kundmachung enthält Vorschriften über Beleuchtung, Heizung und Lüftung, über Ausstattung der Messerräume und Kojen, über die Feuerpolizei, über die Elektro- und Gasanlagen und über Erste Hilfe.

Für öffentliche Vorführungen mittelst Lautsprecher hat der Magistrat durch Kundmachung vom 17. Juli 1929 besondere Anordnungen getroffen. Eine Kundmachung vom 26. April 1930 betrifft die Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen, eine Kundmachung vom 30. April 1930 hat Vorschriften über den Schutz der Wiener Gartenanlagen zum Gegenstande.

Die Wiener Landesregierung hat am 26. Februar 1931 (LGBL. Nr. 8) eine Verordnung über die Reinigung und Bestreuung von Gehwegen bei Schneefall erlassen. Nach einer Ministerialverordnung vom Jahre 1855 ist der Landeshauptmann zuständiges Organ für die Festsetzungen der Sperrstunde. Der Landeshauptmann von Wien hat durch Verordnung vom 21. Februar 1929, LGBL. Nr. 8, die Sperrstunde für Gast- und Schanklokalitäten im 1. Wiener Gemeindebezirk, die ständig Artisten halten mit 4 Uhr früh angesetzt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde vom Landeshauptmann während der Jahre 1929 - 1931 immer wieder verlängert, zuletzt am 22. September 1931.

insgesamt 13.115 15.689 14.762

Theater, Kino- und Vergnügungswesen.

Einzelveranstaltungen 14.994 19.999 11.859

Am 2. Jänner trat das Wiener Theatergesetz (Landesgesetz vom 11. Juli 1928, LGBL. Nr. 1/1929) samt den dazugehörigen Durchführungsverordnungen in Kraft. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist ausschließlich der Magistrat für die Verleihungen von Konzessionen, für die Entgegennahme der Anmeldungen von Vergnügungsveranstaltungen und für Sperrstundenbewilligungen zuständig. Die bis dahin ausgeübten Konzessionen für Theater und Singspielhallen erloschen nach Ablauf der Frist, für die sie ausgestellt waren, längstens aber bis 31. August 1929. Diese Konzessionen wurden neu verliehen; im Jahre 1929 hat der Magistrat 24 ständige Theaterkonzessionen, 53 ständige Variétékonzessionen und 1 ständige Zirkuskonzession neu verliehen. In den Jahren 1930 und 1931 ist die Zahl der Neuverleihungen von Konzessionen wieder auf das gewöhnliche Maß zurückgegangen. Der

Magistrat hat im Jahre 1930 6 und im Jahre 1931 5 Theaterkonzessionen, im Jahre 1930 - 22 und im Jahre 1931 - 17 Variétékonzessionen und in den Jahren 1930 und 1931 je eine Zirkuskonzession neu verliehen. Erneuert wurden: im Jahre 1930 13 und im Jahre 1931 - 11 Theaterkonzessionen, ferner in den Jahren 1930 und 1931 je 34 Variétékonzessionen und im Jahre 1931 eine Zirkuskonzession.

Theater- und Variétékonzessionen für kurze Zeit (1 Monat) wurden im Jahre 1929 - 37, 1930 - 43 und 1931 - 19 verliehen, Theater- und Variétékonzessionen für Einzelveranstaltungen: 1929 - 89, 1930 - 60 und 1931 - 80. Für sonstige Berechtigungen nach den Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes wurden im Jahre 1929 - 8, 1930 - 1 und 1931 - 13 Konzessionen verliehen und im Jahre 1930-9 und 1931 - 7 solcher Konzessionen in ihrer Geltungsdauer verlängert. Für Bettelmusikanten hat der Magistrat im Jahre 1929 - 67, 1930 - 58 und 1931 - 62 Lizenzen verlängert.

Für eine Reihe von Veranstaltungen, die im § 2 des Theatergesetzes angeführt sind ist die Anmeldung beim Magistrat vorgeschrieben. In den Jahren 1929 - 1931 wurden angemeldet:

	1929	1930	1931
Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken insgesamt	19.115	15.689	14.762
davon			
Einzelveranstaltungen	14.994	13.353	11.859
Dauerveranstaltungen	4.121	2.336	2.903

Gleichzeitig mit diesen Anmeldungen sind dem Magistrat zahlreiche Ansuchen um die Erstreckung der Sperrstunde zugekommen. Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 3.769 solcher Ansuchen bewilligt, im Jahre 1930 - 3.389 und im Jahre 1931 - 3.192 Ansuchen. Hievon entfielen auf Einzelveranstaltungen: 1929 - 3.690, 1930 - 3.282, 1931 - 3.063; auf Dauerveranstaltungen: 1929 - 79, 1930 - 107, 1931 - 129.

Um eine Erstreckung der Sperrstunde für Dauerveranstaltungen in Gast- und Schankgewerbebetrieben, auf Eislaufplätzen und in sonstigen Lokalen wurden im Jahre 1929 - 567 Ansuchen eingebracht, im Jahre 1930 - 718 und im Jahre 1931 - 681 Ansuchen. Hievon entfielen auf:

3. Bühnenfeste:	1929	1930	1931
Caférestaurants u. Hotels	10	11	6
Gastwirtschaften	181	292	272
Kaffeehäuser	258	362	342
Bar und Weinstuben	82	40	42
Heurigenschänker	26	7	9
Sonstige Lokale	10	6	10

Um den Parteien die Anmeldung von Vergnügungsveranstaltungen zu erleichtern, wurde im Oktober 1929 ein eigenes Büro für die Entgegennahme der Anmeldungen von Einzel- und Dauerveranstaltungen sowie der Ansuchen um Sperrstündenerstreckung im Neuen Rathaus eröffnet.

Wegen Übertretung der Vorschriften des Theatergesetzes wurden im Jahre 1929 - 102, 1930 - 584 und 1931 - 1.203 Strafverfügungen erlassen; außerdem wurden im Jahre 1929 - 150, 1930 - 106 und 1931 - 76 Straftatbestände eingeleitet.

Als Fachbeirat des Magistrats sieht das Wiener Theatergesetz eine ständige Theaterkommission vor. Der Landeshauptmann von Wien hat folgende Personen in die Theaterkommission berufen.

1. Beamte:

Senatsrat Dr. Ludwig Klauss, Vorstand der Mag. Abt. 52,
Oberstadtbaurat Ing. Drahowzal, Vorstand der Mag. Abt. 58,
Oberstadtphysikus Dr. August Böhm, Vorstand d. Mag. Abt. 12,
Branddirektor Ing. Anton Wagner, Kommandant der städt. Feuerwehr.

2. Technische Fachmänner:

Oberingenieur Josef Berger der Fa. Wagner Biro A.G. Wien, (Eisenkonstruktionen),

Zimmermeister Albert Hermann Chromy, Gesellschafter der Firma A. Chromys Witwe & Sohn,

Oberstadtbaurat i. R. Ing. Georg Frumm, (für Gas- und elektrische Einrichtungen),

Ing. Ernst Müller, Inhaber der Firma I. L. Bacon, (für Heiz- und Lüftungstechnik),

Architekt Gustav Orgelmeister, (für das Baufach),

Ing. Johann Perl, Zivilingenieur, (für Maschinenbau und Elektrotechnik),

Oberbaurat Dr. Franz Quidenus, Zivilingenieur, (für Baufach),

Architekt Josef Sturany, (für das Baufach).

3. Bühnenfachmänner:

Direktor Dr. Rudolf Beer, soweit Theaterbetriebe in Frage kommen,
 Direktor Robert Spatschek, soweit Varietés und Zirkusse in Frage kommen,
 Ludwig Stärk, Präsident des d.ö. Bühnenvereines, soweit Theaterbetriebe in Frage kommen,
 Arnold Barkay, Präsident der intern. Artistenorganisation, soweit Varietés und Zirkusse in Frage kommen,
 Bühnenmeister Leopold Müller.

4. Vertreter des Zentralgewerbe-Inspektorates:

Hofrat Ing. Karl Küpper, Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für Handels- und Verkehrsunternehmungen.

Ferner als Stellvertreter der Beamten die Herren:

Mag. Rat Dr. Fischer,
 Stadtbaurat Ing. Karl Bellazi,
 Stadtphysikus Dr. Friedrich Wielsch,
 Oberrat der Wr. Berufsfeuerwehr Ing. Rudolf König
 und als Stellvertreter der Bühnenfachmänner die Herren:

Architekt Hermann Helmer,
 Direktor Jakob Gulden,
 Adolf Eisler, Sekretär des Bühnenvereines
 Hermann Steinitz, Vicepräsident der I.A.O.,
 Hugo Hermann, Sekretär der Union der Bühnen- und Kinopersonale Österreichs.

Aus der Theaterkommission schieden im Jahre 1930 aus: die Mitglieder Ing. Ernst Müller und Ludwig Stärk, Präsident des d.ö. Bühnenvereines, ferner das Ersatzmitglied Architekt Hermann Helmer. An ihre Stelle wurden vom Landeshauptmann berufen: als Mitglieder die Herren Ing. Ludwig Herrmann und Robert Kurmann, Vizepräsident des d.ö. Bühnenvereines, als Ersatzmitglieder Herr Fritz v. Alten, Direktorstellvertreter des Neuen Wiener Schauspielhauses.

Im Jahre 1931 schieden aus: die Mitglieder Oberstadtphysikus Dr. August Böhm und Leopold Müller und das Ersatzmitglied Direktor Fritz v. Alten. An ihre Stelle wurden berufen: als Mitglieder die Herren Oberstadtphysikus Dr. Viktor Gegenbauer und Bühneninspektor Karl Dworsky, als Ersatzmitglied Theatersekretär Friedrich Ulrich.

Durch die Novelle zum Wiener Theatergesetz vom 14. März 1930, LGBl. Nr. 22, wurde auch die Zusammensetzung der

Theaterkommission geändert. An ihr nehmen nun auch Vertreter der Bundespolizeidirektion teil. Der Landeshauptmann hat Oberpolizeirat Dr. Leo Schulz, Vorstand des Administrationsbüros, zum Mitglied der Theaterkommission und Polizeirat Otto Neumann zu seinem Stellvertreter bestellt. Die Theaterkommission hielt im Jahre 1929 - 12, im Jahre 1930 - 16 und im Jahre 1931 - 15 mit Ortsaugenscheinen verbundene Beratungen ab. ~~Aufsichtsdiensten haben die~~ Die Novellierung des Wiener Theatergesetzes war durch die Bundesverfassungsnovelle vom Dezember 1929 bedingt. Der Artikel 15 Abs. 3 der geänderten Bundesverfassung bestimmte, daß in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen den Bundespolizeibehörden folgende Zuständigkeiten durch Landesgesetz zuzuweisen sind: die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen. Die Änderungen im Wiener Theater- und Kinogesetz wurden im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durchgeführt. Die betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Überwachung der Veranstaltungen ist nach wie vor Sache des Magistrates, während die sonstige Überwachung, hauptsächlich die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch die novellierten Landesgesetze den Organen der Bundespolizeidirektion übertragen wurde. Bei der Verleihung von Konzessionen kann die Bundespolizeidirektion ein Vetorecht in erster Instanz geltend machen. Die Anmeldung der bloß anmeldepflichtigen Veranstaltungen geschieht in zweifacher Ausfertigung, von denen eine der Bundespolizeidirektion übermittelt wird. Die Bundespolizeidirektion ist ferner zu hören, wenn die Berechtigung wegen Verlustes der Verlässlichkeit infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung zurückgenommen werden soll. ~~erhoben.~~ Mit der Novellierung des Theater- und des Kinogesetzes wurden auch die Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen abgeändert. Das Theater- und das Kinogesetz wurde mit Berücksichtigung der Änderungen neu verlautbart. ~~abgewiesen.~~ Die technische Überwachung der Theater- und Vergnügungsstätten obliegt einer eigenen magistratischen Stelle. Diese hat im Jahre 1929 - 720, 1930 - 440 und 1931 - 450 kommissionelle Augenscheinverhandlungen abgehalten, in denen die Bedin-

gungen für die Betriebsführung der anmeldepflichtigen Veranstaltungen vorgeschrieben wurden. Als technisches Fachorgan nahm diese Stelle außerdem im Jahre 1929 an 384, 1930 an 648 und im Jahre 1931 an 530 kommissionellen Augenscheinverhandlungen teil; unter diesen befanden sich im Jahre 1929 - 324, 1930 - 495 und 1931 - 360 Augenscheinverhandlungen in Theater- und Kinobetrieben. In Ausübung des technischen Aufsichtsdienstes haben die Organe des Magistrates die erforderlichen Anordnungen für die Generalproben in den Theatern getroffen.

Auf dem Gebiete des Lichtspielwesens sind in den Jahren 1929 - 1931 folgende Veränderungen zu verzeichnen. Es wurden im Jahre 1929 - 17, 1930 - 175 und 1931 - 15 Konzessionen zum Betriebe von Lichtspieltheatern verliehen. An neue Bewerber wurden im Jahre 1929 - 17, 1930 - 10 und 1931 - 1 Konzession ausgegeben. Schulkinokonzessionen wurden im Jahre 1929 an 8, 1930 an 40 und 1931 an 6 Bewerber ausgegeben und im Jahre 1931 - 3 Schulkinokonzessionen in ihrer Geltungsdauer verlängert. Beschränkte Kinokonzessionen an Vereine und Geschäftsleute für Reklame-Filmvorführungen wurden vom Magistrat im Jahre 1929 - 35, 1930 - 45 und 1931 - 15 ausgegeben.

Ansuchen um Verleihung einer Kinokonzession wurden abgewiesen: 1929 : 12, 1930 : 15, 1931 : 2; gegen die Abweisung haben berufen: im Jahre 1929 : 7 und 1930 : 8 Bewerber.

Für einzelne Filmvorführungen hat der Magistrat im Jahre 1929 - 24, 1930 - 15 und 1931 - 30 Bewilligungen erteilt, für einzelne Stehbildervorführungen: 1929 : 29, 1930 : 38 und 1931 : 27 Bewilligungen.

In der Filmvorführungsstelle des Magistrates wurden im Jahre 1929 - 1.865, 1930 - 1.686 und 1931 - 1.211 Filme vorgeführt; darunter befanden sich im Jahre 1929 - 152 und 1930 613 Tonfilme. Im Jahre 1931 wurde die Zahl der Tonfilme nicht erhoben. Um die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen wurden im Jahre 1929 für 1242, 1930 für 844 und 1931 für 806 Filme angesucht. Zugelassen zur Vorführung vor Jugendlichen wurden im Jahre 1929 - 1.076, 1930 - 733 und 1931 - 680 Filme; abgewiesen wurden: 1929: 166, 1930 : 111 und 1931 : 127 Ansuchen.

Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 128, 1930 - 93 und

1931 - 112 Ansuchen um Erstreckung der Sperrstunde in Kinotheatern bewilligt.

Für Tonfilmvorführungen wurden im Jahre 1929 - 29, 1930 - 85 und 1931 - 20 Kinotheater umgestellt. Für die Tonfilmapparate (Bildwerfer, Gebläse, Lichttonzusatzgeräte) wurden vom Magistrat Typenbescheinigungen ausgegeben. Der Kinooperatorsprüfung unterzogen sich im Jahre 1929 - 17, 1930 - 32 und 1931 - 24 Personen. Die meisten Prüfungskandidaten bewarben sich um die Vorführungsberechtigung für nicht öffentliche Vorführungen (z.B. in Schulen, Spitälern, Anstalten).

Wegen Übertretung der Vorschriften des Kinogesetzes wurden im Jahre 1929 - 18, 1930 - 10 und 1931 - 32 Strafverfügungen erlassen; Strafbmthandlungen wurden im Jahre 1929 - 46, 1930 - 31 und 1931 - 21 eingeleitet.

Abschiebung- und Abschaffung.

Durch die erste Bundesverfassungsnovelle wurde der Wiener Magistrat Schubbehörde für die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland. Bis dahin (30. September 1928) übte in Wien die Polizeidirektion diese Zuständigkeit aus. Durch die zweite Bundesverfassungsnovelle (Bundesverfassungsgesetz v. 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 392) wurde der Zustand, wie er vor dem 1. Oktober 1928 bestand, wieder hergestellt. Die Vollziehung in erster Instanz in Sachen der Abschaffung und Abschiebung kommt, seit der Wirksamkeit der zweiten Bundesverfassungsnovelle, das ist seit 11. Dezember 1929 wieder der Bundespolizeidirektion zu. Mit diesem Tage hat das Wiener Landesgesetz vom 11. Juli 1928, LGBl. Nr. 35, betreffend die Abschaffung und Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland seine Geltung verloren. Der Magistrat gab seine Zuständigkeiten an die Polizeidirektion ab; die magistratische Dienststelle in den Räumlichkeiten des städtischen Gefängnisses wurde Ende 1929 aufgelassen.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Ähnlich wie bei den Angelegenheiten der Abschiebung trägt von sich abgewendet. In zwei Drittel aller Fälle sollte

und Abschaffung waren die Zuständigkeiten über die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt geregelt. Mit 1. Oktober 1928 galten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als landesgesetzliche Vorschriften weiter. Durch die zweite Bundesverfassungsnovelle wurde auch hier der alte Zustand, wie er vor dem 1. Oktober 1928 bestand - wiederhergestellt.

In Zwangsarbeitsanstalten werden im Jahre 1929 - 44, 1930 - 65 und 1931 - 48 Wiener eingewiesen.

nach Wien zugehobenen Personen, einschließlich der aus sonstigen Gründen von der Polizei Städtisches Gefangenhaus. übergebenen Personen betrug im Jahre 1929 - 1.579 (1.455 Männer und 124 Frauen).

Der Bewachungsdienst im städtischen Gefangenhaus, den bisher städtische Amtsgehilfen besorgten, wurde im Jahre 1929 von der Gemeindegewache übernommen. Nach einer kürzeren Einschulungszeit, während der die Amtsgehilfen noch Dienst machten, wurde der gesamte Dienst der Gemeindegewache übergeben, die ihn seither zur vollsten Zufriedenheit versieht.

Die Beförderung der Schublinge mit städtischen Beförderungsmitteln wurde aufgelassen; es wurde mit der Bundespolizeidirektion ein Übereinkommen abgeschlossen, worin gegen eine angemessene Pauschalentschädigung die Beförderung der Schublinge durch die Bundespolizei vereinbart wurde.

Die gesamte Zahl der Schublinge und Arrestanten des städtischen Gefangenhauses ist in den Jahren 1929 - 1931 gestiegen. In das städtische Gefangenhaus wurden im Jahre 1929 - 7.379 Personen aufgenommen (6.212 Männer und 1.167 Frauen), im Jahre 1930 - 10.569 Personen (8.907 Männer und 1.662 Frauen) und im Jahre 1931 - 11.158 Personen (9.226 Männer und 1.932 Frauen). Die Zunahme ist in der Hauptsache auf die Strafarrestanten, die Verwaltungsstrafen zu verbüßen hatten, zurückzuführen. Im Jahre 1929 hatten 2.634 Personen (2.338 Männer und 296 Frauen) Arreststrafen verbüßt, die von den Verwaltungsbehörden entweder unmittelbar oder als Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen verhängt wurden; im Jahre 1930 weist das städtische Gefangenhaus 4.931 Strafarrestanten aus (4.259 Männer und 672 Frauen) und im Jahre 1931 - 5.873 Strafarrestanten (4.806 Männer und 1.067 Frauen). Beiläufig ein Drittel der Bestraften hat den Vollzug der Arreststrafe durch Bezahlung der Strafbeiträge von sich abgewendet. In zwei Drittel aller Fälle mußte

die Bundespolizei ersucht werden, die Bestraften zum Strafvollzuge vorzuführen.

Eine geringe Zunahme weist auch die Zahl der von Wien abgeschobenen Personen auf. Die Zahl dieser Personen, einschließlich derjenigen, die Wien auf dem Schubwege passierten betrug im Jahre 1929 - 3.166 (2.419 Männer und 747 Frauen), 1930 - 3.273 (2.454 Männer und 819 Frauen) und 1931 - 3.562 (2.803 Männer und 759 Frauen). Die Zahl der nach Wien zugeschobenen Personen, einschließlich der aus sonstigen Gründen von der Polizei dem städtischen Gefängnis übergebenen Personen betrug im Jahre 1929 - 1.579 (1.455 Männer und 124 Frauen), 1930 - 2.365 (2.194 Männer und 171 Frauen) und 1931 - 1.723 (1.617 Männer und 106 Frauen).

An die im städtischen Gefängnis untergebrachten Gefangenen wurden im Jahre 1929 - 51.559 Speiseportionen abgegeben, im Jahre 1930 - 55.732 und im Jahre 1931 - 53.140 Portionen. Ein großer Teil der Gefangenen verköstigt sich aus eigenen Mitteln.

In den Jahren 1929 - 1931 wurden folgende Feuerwachen als städtische Feuerwehr der Stadt Wien: Heustift am Walde, Strebersdorf, Asperrn, Grinsing und Kahlenberggordorf: neu errichtet wurden drei Feuerwachen in Rathaus und am Praterhof.

Anfang 1929 bestanden in Wien insgesamt 39 Feuerwachen und zwar 1 Zentralf Feuerwache, 5 Hauptfeuerwachen, 1 gemischte Feuerwache, 15 Nebenfeuerwachen, 2 gemischte Nebenfeuerwachen, 10 freiwillige Feuerwachen, 4 freiwillige Siedlungsfeuerwachen und 1 Beobachtungsposten auf dem Stephansturm. Gemischte Feuerwachen sind solche, die von Berufsfeuerwehr und freiwilliger Feuerwehr gemeinsam besetzt werden. Sie wurden noch im Jahre 1929 aufgelassen. Der Dienst auf diesen Feuerwachen wird nun ausschliesslich von der städtischen Berufsfeuerwehr versehen. Die freiwilligen Feuerwehren sind bis auf zwei in der städtischen Berufsfeuerwehr aufgegangen.

Das Ziel der im Jahre 1925 begonnenen Neuorganisation, den Feuerschutz des Wiener Gemeindegebietes ausschliesslich der Berufsfeuerwehr zu übertragen, ist nun so gut wie abgeschlossen. Die Siedlungsfeuerwehren haben Vorschubberechtigung nur innerhalb des eigenen Siedlungsbereiches und werden nur zu Aktionen innerhalb des Siedlungsbereiches herangezogen.

Freiwillige Feuerwachen versehen Dienst auf den Feuerwachen Schi Mühlen und Rudolfskugel. Siedlungsfeuerwehren bestehen in Simmering in der Hasenleitengasse, im XIII. Bez. am Wolfersberg und Rosental, im XIX. Bez., in Josefsdorf und im XII. Bez. am Bruckhaufen. Im übrigen werden auf den Feuerwachen nur mehr städtische Berufsfeuerwehren verwendet.

Im Keller des Akkumulatorenbureaus und des Kohlenkeller, im Erdgeschoss des Geräterebens für 2 Fahrzeuge, des Telegrafensinner, des Pagers und die Küche. Im ersten Stock befindet

In den Jahren 1929 - 1931 wurden folgende Feuerwachen mit städtischer Berufsfeuerwehr besetzt: Neustift am Walde, Strebersdorf, Aspern, Grinzing und Kahlenbergerdorf; neu errichtet wurden drei Feuerwachen im Rathaus und am Steinhof. Ende 1931 gab es in Wien 24 städtische Nebenfeuerwachen. Die Gesamtzahl der Feuerwachen betrug Ende 1931 - 39.

Für die Feuerwachen Neustift am Walde, Strebersdorf, Grinzing, Kahlenbergerdorf und Steinhof, wurden eigene Gebäude errichtet.

Die neugebauten Feuerwachen Neustift am Walde und Strebersdorf wurden am 13. Jänner 1929 durch den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten feierlich eröffnet. Es sind durchwegs Bauten im besten modernen Zweckstil.

Das Gebäude der Feuerwache Neustift am Walde erhebt sich an der Ecke der Rathstrasse und Eyblergasse im XVIII. Bezirk Neustift an der Stelle des früheren Feuerwehrdepots der freiwilligen Feuerwehr. Es ist einstöckig, enthält einen Heizraum im Keller, einen Kohlenkeller und den Akkumulatorenraum, im Erdgeschoss den Geräteraum für drei Fahrzeuge, die Küche, das Telegrafenzimmer und den Tagraum für die Mannschaft, im I. Stock den Schlafraum, den Garderoberraum und den Wasorraum mit Brausebad. Im Garten wurde ein freistehender Übungsturm in Eisenbetonbauweise errichtet.

Die Feuerwache Strebersdorf wurde an der Strebersdorferstrasse auf dem im Ortsried geplanten zukünftigen öffentlichen Platze errichtet. Das Gebäude ist einstöckig, enthält im Keller den Akkumulatorenraum und den Kohlenkeller, im Erdgeschoss den Geräteraum für 2 Fahrzeuge, das Telegrafenzimmer, den Tagraum und die Küche. Im ersten Stock befinden

sich zwei Schlafräume, der Garderoberraum und der Waschraum mit Brausebad. Das Stiegenhaus ist als Übungsturm ausgebaut und hat je zwei Übungsbalkone an der Strebersdorferstraße und an der anschließenden Gebäudeseite; es wird durch einen turmartigen Aufsatz aus steinmässig bearbeitetem Beton nach oben abgeschlossen.

Die Feuerwache besteht aus 16 Mann und verfügt über einen automobilen Löschwagen von neuester Bauart und einen Pionierwagen, der für Rettungs- und Bergungsaktionen auf dem Wasser besonders gut ausgerüstet ist. Der Löschwagen ist für das dortige bergige Gelände eigens konstruiert. Mit der Eröffnungsfeier war auch ein Probealarm verbunden.

Bei der Eröffnungsfeier würdigte der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe VII die Verdienste der freiwilligen Feuerwehren, die bisher in diesem Gebiete den Feuer-schutz versahen und überbrachte einer Reihe von verdienstvollen Feuerwehrmännern Ehrenzeichen und Anerkennungsdiplome.

Die neue Feuerwache Grinzing befindet sich im XIX. Bez. Kobenzlgasse 63. Das Gelände wurde am 29. Juli 1929 in die Verwaltung der städtischen Feuerwehr übernommen.

Das einstöckige Gebäude enthält im Erdgeschoss den Geräteraum für 3 Fahrzeuge, den Tagraum für die Mannschaft, das Telegrafenzimmer und die Küche, im I. Stock zwei Schlafräume und den Bade- und Garderoberraum für die Mannschaft, im Keller den Brennstoff- und Akkumulatorenraum. Das Stiegenhaus ist als Steigerturm mit Übungsbalkonen ausgebildet. Die Feuerwehr verfügt über einen Löschwagen, einen Tenderpumpen-

wagen und einen Pionierwagen. Am 24. November 1929 wurde die freiwillige Feuerwehr durch die städtische Feuerwehr abgelöst. Bei dieser Gelegenheit wurde in feierlicher Weise der freiwilligen Feuerwehr der Dank der Stadtverwaltung ausgesprochen, Verdienstvollen Feuerwehrmännern wurden Ehrenzeichen und Anerkennungsdiplome übergeben.

Die Feuerwache Kahlenbergdorf wurde am 30. Mai 1930 in feierlicher Weise eröffnet. Die Pläne stammen von dem Architekten Feller vom Wiener Stadtbauamt. Der schmucke Bau ist villenartig ausgeführt und fügt sich harmonisch in das malerisch ländliche Gebiet seiner Umgebung ein.

Das Gebäude ist einstöckig. Im Erdgeschoss befinden sich der Geräteraum für zwei Fahrzeuge, der Brennstoff-, der Requisiten- und der Akkumulatorenraum, im I. Stock das Telegrafenzimmer, der Tagraum, die Schlaf- und die Waschräume. Das Stiegenhaus ist als Steigerturm mit 3 Übungsbalkonen ausgebildet.

Mit dem Bau der Feuerwache Steinhof wurde am 23. September 1929 begonnen. Im Jahre 1931 wurde die Wache bezogen. Das Hauptgebäude ist einstöckig. Im Parterre befinden sich der Bereitschaftsgeräteraum mit drei Ausfahrten, ferner das Telegrafenzimmer, der Mannschaftsaufenthaltsraum, die Küche und ein Raum für den Brandmeister. Im I. Stock ist der Schlafrum, die Garderobe, der Waschraum mit drei Brausen, sowie Reserveräume untergebracht. Im Dachgeschoss ist ein Gasmaskenprüfraum und der Funkerraum vorgesehen. In der Stiegenpindel ist der Schlauchturm eingebaut. An der Hofseite sind 3 Übungsbalkone hergestellt.

Das Hauptgebäude ist durch einen Kellergang, welcher als Schlauchwäsche benutzt wird, mit der Reservefahrzeughalle in Verbindung.

Im Keller ist die Unterbringung der zum Abverkauf bestimmten Geräte und Utensilien geplant. Die beiden Geschosse sind sowohl durch eine Stiege, als auch durch einen großen Plateaufzug in Verbindung.

An den Eckpfeilern des Hauptgebäudes sind 2 je 18 m hohe Gitterantennenneste aus Eisen verankert. Das Gebäude wird im Winter durch eine Feuerluftheizung erwärmt.

Die Feuerwache besteht aus 16 Mann und verfügt über drei Alarmfahrzeuge. Eine zweigeschössige Reservegeräthalle gestattet die Einstellung von Reservefahrzeugen.

Die Feuerwache Brigittenuau war bisher in der Wintergasse untergebracht. Da die dortigen Räumlichkeiten den Anforderungen des modernen Feuerwehrbetriebes nicht mehr entsprachen, wurde die Feuerwache in den Neubau der Gemeinde, RixxgBrigitaplatz-Rafaelgasse untergebracht. Die Feuerwache verfügt jetzt in dem neuen Bau über vorbildlich eingerichtete Räumlichkeiten. Für 16 Angestellte sind die erforderlichen Tag-, Schlaf-, Bade- und Garderoberräume vorhanden. Die Geräthalle hat Platz für fünf Alarmfahrzeuge.

Die Feuerwache Altmandsdorf wurde durch Aufsetzung eines Stockwerkes erweitert. Ausserdem wurden einige Räumlichkeiten angebaut und ein Steigerturm errichtet. Der Umbau währte in der Zeit von 8. Juli bis 3. November 1929.

Die Feuerwache Heiligenstadt wurde in das Objekt Nussdorf verlegt. Die Feuerwache Nussdorf wurde umgebaut und bietet jetzt Platz für 3 bis 4 Geräte. Ausserdem wurde ein Steigerturm errichtet.

Unter den sonstigen Bauarbeiten auf Feuerwachen sind noch hervorzuheben: der Bau von Umkleide- und Aufenthaltsräumen für die Teilnehmer des Wasserdienstkurses im Gebäude

der städtischen Unfallstation. Durch Umbau einer städtischen Anlage auf der Erdbergerhöhe wurde ein Zillendepot eingerichtet. In der Zentralfeuerwache Am Hof wurden die für Wohnzwecke aufgelassenen Räume im dritten Stock in Kanzleien umgewandelt und ein Bad mit 5 Brausen errichtet. Auf der Hauptfeuerwache Döbling wurde der I. Stock des Traktes Pyrker-gasse in eine Wohnung für den Wachkommandanten und in ein Volontärzimmer umgestaltet.

Die Erneuerung des Feuermeldenetzes machte die Vergrößerung und Errichtung von Telegrafenzimmern auf den Hauptfeuerwachen Donaustadt, Ottakring, Döbling und Floridsdorf notwendig. Auf der Feuerwache Floridsdorf wurde auch eine Wohnung für den Wachkommandanten erbaut. Im Jahre 1931 wurde auf der Feuerwache Dornbach ein Akkumulatorenraum, ein Bad und eine Garderobe geschaffen. Die Feuerwache Dornbach erhielt auch einen neuen Steigerturm. Zu diesen Bauarbeiten kommen alljährlich noch zahlreiche Instandsetzungen an den Gebäuden der Feuerwachen.

Die Errichtung einer Hauptfeuerwache in der Freudenua war bereits für das Jahr 1931 geplant. Die Wirkungen der Krise im Gemeindehaushalt haben die Verwirklichung dieses Planes einstweilen aufgeschoben.

Auf den Feuerwachen waren Anfang 1929 insgesamt 1013 Beamte und Angestellte der Berufsfeuerwehr tätig. Ihre Zahl erhöhte sich bis Ende 1931 auf 1071. Die freiwilligen Feuerwehren zählten Anfang 1929 - 499 Mitglieder, Ende 1931-228 Mitglieder.

Fahrzeuge

Die Zahl der Fahrzeuge erhöhte sich von 141 zu Anfang 1929 auf 167 im Jahre 1931. Dazu kommen noch 4 Inspektionswagen und 5 Autobusse, die von der Gemeindeverwaltung übernommen wurden.

Die Wiener Feuerwehr war bestrebt alle technischen Fortschritte dem Feuerlöschdienst und dem Hilfsdienst nützlich zu machen. Der Fahrzeugpark wird ständig ergänzt und verbessert. In den letzten Jahren wurde auf die Bodengestaltung der Gebiete der verschiedenen Feuerwachen und auch auf die Notwendigkeit der Bereitstellung bestimmter Spezialgeräte, die die Feuerwehr bei Nothilfeleistungen braucht, besonders Bedacht genommen. So müssen Feuerwachen, die in besonders bergiges Gebiet ausruken, wie etwa die Wachen Speising, St. Veit, Steinhof, Dornbach, Neustift am Walde, Grinzing, Nussdorf und Kahlenbergerdorf Löschwagen mit Fahrgestellen haben, die den Schwierigkeiten, die besonders bei Schneefällen oder bei Glätteis in so bergigen Gebiet auftreten, mit Sicherheit gewachsen sind.

Das Feuerwehrkommando hat ^{die} auf diesen Wachen befindlichen Löschwagen auf Raupenantrieb umgebaut und sie mit Vorbauschnepflügen versehen. Diese Geräte bahnen bei Schnee den nachfolgenden Geräten den Weg. Nunmehr werden auch die auf den Höhen des Wienerwaldes exponierten Siedlungen eines wirksamen Feuerschutzes teilhaftig.

Zu den nach den letzten Erfahrungen der Technik konstruierten Spezialgeräten, die die Feuerwehr braucht, gehören vor allem Schaumlöschwagen, Exhaustorwagen und Scheinwerferwagen, Wagen die mit Hebezeug besonderer Leistungsfähigkeit, mit Werkzeugen für autogenes Schneiden oder mit motorisch betriebenen Sägen ausgerüstet sind.

Die Zahl der Fahrzeuge erhöhte sich von 141 zu Anfang 1929 auf 189 im Jahre 1931. Dazu kommen noch 4 Inspektionswagen und 5 Autobusse, die von der Gemeindewache übernommen wurden. Neu eingestellt wurden im Jahre 1929: 1 Autoschiebeleiter, 2 Dienstwagen, ^{14 Löschwagen} 11 Fenderpumpenwagen, 2 Dienstwagen, 1 Schnellastwagen und 3 Inspektionswagen (Motorräder); im Jahre 1930: 5 Mannschaftswagen, 5 Rüstwagen, 6 Universallöschwagen und 1 Personenwagen. Dazu kamen noch 1 Dampflöschwagen, durch Umbau eines entehrlichen Rüstwagens mit benzinelektrischem Antrieb und Einbau eines alten Dampfkessels.

1 Pumpenwagen, nach Aufbau eines Offizierwagens mit Pumpe zu einem normalen Pumpenwagen. 1 Schaumlöschwagen, durch Adaptierung eines Wirtschaftswagens und 1 Luftkompressorwagen, ein altes benzinelektrisches Fahrgestell ist mit einem angeschafften Luftkompressoraggregat und mit Aufbruchswerkzeugen ausgerüstet worden.

Im Jahre 1931 wurden 9 Löschwagen, 2 Strassenbahnrüstwagen, 1 Rüstwagen und ein Mannschaftswagen und 2 Schiebeleitern in den Dienst eingestellt. Die Schiebeleitern besitzen moderne Luftbereifung und können bis auf eine Höhe von 37 Meter gebracht werden. Zwei alte Fahrzeuge wurden umgebaut und werden als Auspumpwagen im Falle von Wetterkatastrophen verwendet.

Ende 1931 verfügte die städtische Feuerwehr über folgende automobile Fahrzeuge im Brand- und Rettungsdienste.

Mannschaftswagen	16	Rüstwagen	16
Gasspritzwagen	22	Gasspritzwagen mit Drehleiter	7
Universallöschwagen	29	Schaumlöschwagen	1

Dampfblöschwagen	1	Schiebleiter 26 - 30 m	12
Schiebleiter 37 m	2	Offizierswagen mit Pumpe	1
Pumpenwagen	19	Tenderpumpenwagen	22
Luftpumpenwagen	1	Gasschutzgerätewagen	1
Luft-Kompressor- wagen	1	Zillenwagen	6
Schanzzeugwagen	9	Tauchpumpenwagen	1
Beleuchtungswagen	1	Pflanzholzwagen	2
Auspumpwagen	2	Tierrettungswagen	2
Strassenbahnrüst- wagen	2	Telegraphenbauwagen	1
Wirtschaftswagen	4	Inspektionswagen(Motor- räder)	4
Personenwagen	4		

Eine Reihe von Fahrzeugen wurde ausser Stand gebracht.

Bei Freiwilligen Feuerwehren stehen überdies 4 bespannbare Benzinmotorspritzen im Dienste.

Für dringende Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen steht auf der Hauptwache Döbling, XIX., Würthgasse 5 - 9 eine gut eingerichtete Reparaturwerkstätte, einschliesslich Schmiede-, Spengler- und Tischlerwerkstätte zur Verfügung, in welcher eigenes Personal, teils in 8 stündigen Werkstättendienste, teils in 24 stündigen Brandbereitschaftsdienste steht und auch betriebsfremde Professionisten beschäftigt sind.

Die Lackierung der Fahrzeuge wird in einer dortselbst eingerichteten Lackiererwerkstätte von einem im Vertragsverhältnisse zum Feuerwehrkommando stehenden Lackierermeister durchgeführt.

Geräteausrüstung.

Die Geräteausrüstung wurde ständig verbessert. Eine Reihe von neuen Feuerlöschgeräten und Spezialapparaten wurde angeschafft. Geräte, die bisher mit Handarbeit betrieben wurden, wurden mit Motoren ausgestattet. Im Einzelnen wurden folgende Ausrüstungsgegenstände im Betrieb der Feuerwehr neu verwendet.

Im Jahre 1929 :

Es wurde die Ausrüstung für 5 Pionierwagen I, 5 Pionierwagen II, 1 Fülzholzwagen, 6 Universal-Löschwagen, 10 Tenderpumpenwagen und einen Spezialrüstwagen angeschafft.

Für das Doppeltrollen von Handdruckschläuchen wurde jede Feuerwache mit einer einfachen und praktischen Schlauchrollvorrichtung ausgerüstet.

Zur periodischen Prüfung der Rettungsleinen und Gurten wurden zwei Garnituren Prüfungsgeräte (Dynamometer und Zubehör) in die Betriebsreserve eingestellt.

Die Ausrüstung für den Gasschutz wurde im Jahre 1929 durch Anschaffung von 1200 Stück " Degea " - Rauch- und Gasschutzmasken und der notwendigen Zahl von Atemeinheiten vermehrt. Hinzukamen weitere 10 Stück Kleingasschutzgeräte für einstündige Verwendungsdauer und 2 Stück Träger-Zweistunden-Geräten (Bergbaubtype). Jeder Feuerwehrangestellte besitzt nun seine eigene Gasschutzmaske. Die Verteilung der Sauerstoffgeräte auf die Geräte ist derart, daß beim Eintreffen eines Löschzuges auf der Aktionsstelle sofort auch zwei Sauerstoffgeräte und ein Frischluftgerät zur Verfügung stehen.

Im Jahre 1930 zwei Geräte angeschafft wurden.

Im Jahre 1930 :

Alle automobilen Schiebleitern erhielten Kleingasschutzgeräte für einstündige Verwendungsdauer untergebracht, sodaß ein normaler Löschzug nunmehr 3 Sauerstoff-Gasschutzgeräte und ein Frischluftgerät mitführt. Zum Schutze gegen Chlor, Brom, Jod, Phosgen u.s.w. wurden alle Mannschaftswagen und die beiden Gasschutzgerätewagen mit Atemeinätzen Type "B" zu den Gasschutzmasken ausgerüstet.

Alle Feuerwehrangeestellten wurden mit Ledertaschen für die Gasschutzmasken betieilt. Die Überprüfung der Atemeinätze für die Gasmaskengeschicht mittelst eines Atemwiderstandsmessers, für die Gasschutzgeräte wurde ein Prüfgerät für Dosierung und Dichtigkeit beschafft. Zur Untersuchung der Luft auf ihren Gehalt an giftigen oder gesundheitsschädlichen Gasen führen die Gasschutzgerätewagen Ketchen mit Analysegefäßen mit.

Ein teil der in der Ausrüstung vorhandenen Wagenwinden (Sudbahntype) wurde mit Ratschenkurbeln versehen; die Verwendungsmöglichkeiten werden dadurch größer.

Die für die Straßenbahnunfälle und ähnliche Aktionen auf den Feuerwachen bereitgehaltenen Unterlagshölzer und Gleitbleche wurden zum Zwecke rascher Verladung auf den Rüstwagen auf Tragbrettern verpackt.

Kurze Arbeiten unter Wasser werden jetzt mit leichten Tauchergeräten (Dräger-Gegenlunge) vorgenommen, von denen im Jahre 1930 zwei Geräte angeschafft wurden.

Um die Verwendbarkeit von Außenbordmotoren zum Antrieb von Rettungszillen zu erproben wurde ein Archimedes-Außenbordmotor von 5 Ps angeschafft und durch zahlreiche Übungen die Verwendungsmöglichkeit im Wasserrettungsdienste der Feuerwehr festgestellt. Es wurden sodann noch zwei Außenbordmotore, jedoch anderer (leichterer) Type angekauft.

Für die Durchführung größerer Aufbruch oder Abräumarbeiten bei Einstürzen u.dgl. wird ein fahrbares Luftkompressor-Aggregat nebst verschiedenen Preßluftwerkzeugen verwendet.

Für das Auspumpen und die Wasserförderung aus größeren Tiefen wurden 12 tragbare Tis Isaug -Aggregate mit flexibler Welle, sowie 10 leichte Wasserstrahlpumpen angeschafft.

Zum Löschen größerer Benzin- und Ölbrände wurden zwei leistungsfähige Schaumgeneratoren (System Foamite) sowie große Gießrohre zum Beschicken hoher Tanks mit Schaum, Asbestkleidung und größere Mengen von Schaumlöschpulver bereitgestellt.

Zur Neutralisation ausgetropener Säuren wurden auf alle Hauptfeuerwachen Chemikalien-Kisten mit Ätznatron zur fallweisen Mitführung auf den Mannschaftswagen ausgegeben.

Im Jahre 1931 :

Alle bisher auf den Fahrzeugen untergebrachten Krückenspritzen wurden durch Eubelspritzen mit Gummischläuchen und Brausemundstück ersetzt, die sich zum Ablöschen kleinerer Brände besser eignen als die bisher verwendeten.

Auf allen Mannschaftswagen wurden je zwei verstellbare

Pölschölzer untergebracht, um das Aufladen von Pölschapparaten im Alarrafalle zu vermeiden.

Zum Heben von Stadtbahnwagen bei der Bergung von Überfahrenen wurden besondere Hebewinkel beschafft.

Auf allen Mannschaftswagen, Rüst- und Tenderpumpenwagen sowie Löschwagen wurden Behälter mit Hartholzunterlagen und verschiedene Unterlagshölzer untergebracht; bisher geschah das Aufladen solcher Behälter für Hilfsaktionen bei Wagenunfällen erst im Alarrafalle.

Alle Mannschafts-, Rüst- und Tenderpumpenwagen wurden mit einem Titan-Hebezeug für 3 Tonnen und einem 10 m langen Drahtseil ausgerüstet.

Zur Bergung schwererer Lasten wurde ein Titan-Hebezeug für 15 Tonnen mit Spillzug beschafft, das auf dem im nächsten Jahre zum Aufbau kommenden Werkzeugwagen untergebracht werden wird.

Für die im nächsten Jahre in Dienst zu stellenden zwei Ventilatorwagen wurden zwei Hochdruck-Ventilatoren mit elektrischem Antrieb für 60 m³ Minutenleistung bei 190 mm W.S. und zwei elektrische Scheinwerfer mit 360 mm Spiegeldurchmesser angeschafft.

Zum Hochbringen von Schaumrohrleitungen bei Bränden von Öltanks wurden zwei Hebezeuge für Schaumlöschrohre; für das Ablassen von Schaum aus größerer Höhe bei Ölbränden wurden Asbestschläuche von 200 mm Lichtweite und 10 m Länge für den Anschluß an die Schaumlöschrohre auf dem Schaumlösch-

wagen untergebracht.

Die Schaumlöschausrüstung wurde durch zwei weitere Schaungeneratoren (Minimax) für 3000 Liter Minutenleistung und 50 Dachsen Schaumlöschpulver mit je 15 kg Inhalt ergänzt.

Die Gasschutzausrüstung wurde durch Anschaffung von weiteren 22 Stück Einstunden-Gasschutzgeräten Dräger K.G.G., mit konstanter Dosierung und 2 Stück Einstunden-Gasschutzgeräten, Degea-Audos M.R.I mit kombinierter Dosierung vervollständigt. Die neuen Gasschutzgeräte wurden an Stelle der auf allen Rüst- und Tenderpumpenwagen verpackten Rauchhauben mit Luftzuführungsschläuchen untergebracht, sodaß nunmehr jeder Löschzug vier Sauerstoffgeräte mitführt. Die beiden Kombinationsgeräte werden auf den beiden Ventilatorwagen untergebracht.

Für Fälle, wo Sauerstoffgeräten wegen besonderer Verhältnisse nicht Anwendung finden können, wurden 4 Injektor-Frischlufthgeräte in Bereitschaft gestellt.

Für den Wasserdienst wurden zwei weitere Außenbordmotorzillen und ein dritter Johnson-Außenbordmotor 12 PS beschafft. Auf dem Wasserdienstübungsplatz am Donauekanal wurde eine Landungsanlage errichtet.

Alljährlich müssen auch immer größere Anschaffungen von Schläuchen gemacht werden. Ende 1931 verfügte die Feuerwehr über 101.070 Meter Druckschläuche, um 7500 m mehr als Anfang 1929.

T e l e g r a p h e n w e s e n

Am 4. und 5. Jänner 1929 wurden die Arbeiten für die neue Meldeanlage in der I. Feuerschutzsektion beendet. An diesen beiden Tagen wurde die neue Telegraphenzentrale "Am Hof" in Betrieb genommen. Die Umschaltung geschah ohne die geringste Betriebsunterbrechung.

Unmittelbar darauf wurde mit der Erneuerung der Feuermeldeanlagen in der II., V., VI., und VII. Feuerschutzsektion begonnen. Im Jahre 1931 wurden die Feuermeldeanlagen in der III. und IV. Sektion ausgewechselt. Damit waren die im Jahre 1928 begonnenen Arbeiten für die Auswechslung der Feuermeldeanlagen beendet. In ganz Wien bestehen nur noch Feuermeldeanlagen, die nach dem Ruhestromprinzip arbeiten. Ende 1931 waren 806 öffentliche und 250 Feuermelder in Gebäuden an die Feuerwehrzentrale angeschlossen.

Selbstverständlich wurden auch die neu errichteten Feuerwachen mit modernen Telegrapheneinrichtungen versehen.

Brände, Untersuchungen:

Großfeuer	10	5	10	3	3	2
Mittelfeuer	26	37	57	7	7	2
Kleinfeuer	1287	1074	1036	3	3	10
Rauchfangfeuer	315	211	230	-	-	1
Untersuchungen bei Brand- od. Rauchgefahr	736	947	618	1	1	2
Gesamt	2374 ¹⁾	2274	1981	7	20	17

1) Über die 41 Brandwachen.

Ausrückungen. Ausrückungen i. Wien Ausrückg. außerh. W.
 1929 1930 1931 1929 1930 1931

Die Reform des Feuerschutzes drückte sich vor allem in einem bedeutenden Rückgang der Groß- und Mittelfeuer aus. Während in den Jahren 1912, 1913 und 1914 in Wien 43, 47 und 46 Großfeuer wüteten, waren es in den Jahren 1929, 1930 und 1931 nur 10, 5 und 10 Großfeuer. Auch die Zahl der Mittelfeuer ist bedeutend zurückgegangen. Sind doch gegenüber 211, 124 und 115 Mittelfeuern in den Jahren 1912, 1913 und 1914, in den Jahren 1929, 1930 und 1931, nur 36, 37 und 37 Mittelfeuer zu verzeichnen gewesen. Da jetzt eine größere Zahl von Bränden auf engem Umfange beschränkt bleiben, so erhöht sich naturgemäß die Zahl der Kleinf Feuer. Die folgende Übersicht zeigt die Leistungen der Feuerwehr in den Jahren 1929-1931 im einzelnen.

Ausrückungen in den Jahren 1929 - 1931.

Ausrückungsfälle	Ausrückungen i. Wien			Ausrückg. außerh. W.		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Brände, Untersuchungen:						
Großfeuer	10	5	10	3	3	2
Mittelfeuer	36	37	37	-	7	2
Kleinf Feuer	1287	1074	1036	3	9	10
Rauchfangfeuer	315	211	250	-	-	1
Untersuchungen bei Brand- od. Rauchgefahr	726	947	648	1	1	2
Summe	2374 ¹⁾	2274	1981	7	20	17

1) Zuführen. Während die Feuerwehr in den Jahren 1912-1931 durchschnittlich 41 Brandwachen, waren in den er-

Ausrückungsfälle	Ausrückungen i. Wien			Ausrückg. außerh. W.		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Technische Hilfeleistungen u. andere Ausrückungsfälle :						
Technische Hilfeleistungen	3495	3089	2965	6	5	5
Überführung kranker Großtiere	170	154	148	5	5	6
Wachdienstleistungen (Theater u. a.) aus dem Bereitschaftsstande	83	119	92	-	-	1
Schal- u. Probefahrt.	192	242	401	-	1	24
Summe	3940	3604	3606	11	11	36
Blinder Lärm	228	198	221	-	-	1
Mystifikation	62	57	113	-	-	-
Gesamtsumme	6604	6133	5921	31	31	54

Bei diesen Aktionen waren in einer Reihe von Fällen auch Menschenleben zu beklagen oder es waren Menschenleben gefährdet. Die Feuerwehr berichtet für das Jahr 1929 von 272 Fällen, für 1930 von 177 und für 1931 von 132 Fällen, in den Menschenleben gefährdet oder getötet wurden. Hilfeleistungen auf Feuerwachen bei Erkrankten oder Verletzten wurden gewährt: im Jahre 1929 - in 818 Fällen, im Jahre 1930 in 976 und im Jahre 1931 in 1226 Fällen.

Auffällig ist die größere Zahl von Klein- und Rauchfangfeuern und von technischen Hilfeleistungen im Jahre 1929. Diese Steigerung ist auf die Kältekatastrophe im Winter 1929 zurückzuführen. Während die Feuerwehr in den Jahren 1919-1928 durchschnittlich 2686 Mal im Jahre ausrückte, waren in den er-

sten drei Monaten des Jahres 1929 bereits 2372 Ausrückungen zu verzeichnen, womit also der normale Jahresdurchschnitt nahezu erreicht war. Diese Ausrückungen waren vornehmlich durch Brände infolge mangelhafter Heizanlagen veranlaßt, die der übermäßigen Beanspruchung nicht zu genügen vermochten, durch Fahrlässigkeit im Umgange mit Feuer, unzureichende Kaminkehrung, sowie durch Schäden an Wasserleitungen und an Gebäuden.

Eine größere Zahl von Ausrückungen war durch Unwetter bedingt. Größere Unwetter ereigneten sich im Mai und Juli 1929 und im Oktober und im November 1930. Im Oktober 1930 waren 728 Ausrückungen, davon 263 wegen Wasserschäden, im November 1930 gar 1363 Ausrückungen, darunter 937 wegen Steinschäden. Bei der Sturmkatastrophe ~~am~~ 23. November 1930 hat die Feuerwehr in der Zeit von $\frac{3}{4}$ 10 vormittags bis halb 7 Uhr abends in 650 Fällen Hilfe geleistet. Diese Leistung der Feuerwehr geht weit über alles in den letzten Jahren Dagewesene hinaus. Der höchste bisher erreichte Record waren 231 Hilfeleistungen an einem Tage. Diese Zahl wurde weit überholt, auf das nahezu Dreifache der bisherigen Rekordzahl. Diese Rekordleistung wäre nicht möglich ohne ein mustergültiges Meldewesen, das sich an diesem Tage vollauf bewährt hatte.

Im Jahre 1931 ereigneten sich größere Wasser- und Steinschäden im Monat Juni. Die Feuerwehr verzeichnet am 6. Juni 122 Ausrückungsfälle, am 10. Juni 139, am 12. Juni 129 und am 18. Juni 419 Ausrückungsfälle.

Der Wasserrettungsdienst .

Die Wiener Berufsfeuerwehr hat in den letzten Jahren ihre Vorkehrungen für Rettungs- und Bergungsarbeiten auf dem Wasser bedeutend ausgebaut. Sämtliche Feuerwehrangeordnete werden systematisch und gründlich im Wasserrettungsdienst ausgebildet. Begonnen wird mit der Ausbildung im Schwimmen. In eigenen Kursen werden die Feuerwehrangeordneten zu Rettungsschwimmern ausgebildet. Hierauf erfolgt eine Unterweisung im Wasserfahren und in den verschiedenen Kunstgriffen im Rettungsdienst in fließenden Gewässern. Es wird das Fahren mit einfachen und gekoppelten Zillen gelehrt, das Fahren mit Außenbordmotoren, das Verankern, das Suchen nach Ertrunkenen und andere Hilfsleistungen im Wasser.

Die Wiener Feuerwehr hat es auch nicht an Versuchen fehlen lassen, die das Arbeiten unter Wasser ermöglichen sollen. Im Jahre 1930 hat die Feuerwehr zwei leichte Tauchergeräte angeschafft. Es sind dies Apparate ganz neuer Konstruktion, bestehend aus einem geräumigen Gummisack in Ringform. Der Gummisack enthält eine Stahlflasche mit Sauerstoff, der auf 150 Atmosphären verdichtet ist und eine sogenannte Regenerationspatrone. Der Bedienungsmann läßt vor dem Untertauchen aus dem Vorratsbehälter Sauerstoff in den Luftsack einströmen, der durch einen kurzen Schlauch mit einem Mundstück verbunden ist. So kann der Mann während des Tauchens seinen Bedarf an Atemluft aus dem Behälter decken. Die abgeatmete Kohlensäure wird durch die

Regenerationspatrone unschädlich gemacht. Die Augen sind durch eine dichtsitzende Brille geschützt, die Nase schützt eine Nasenklemme. Die Überwindung des Auftriebes und das Abwärtssteigen im Wasser wird durch Eisensandalen und Gewichte ermöglicht.

Das Tauchgerät hat namentlich für die Bergung gesunkener Fahrzeuge oder Sachgüter besondere Bedeutung. Ob mit der Einführung solcher Geräte auch die Aussichten für die Rettung Ertrinkender günstiger werden, hängt davon ab, ob die Feuerwehr rasch genug an die Unfallstelle gerufen wird.

Gemeindewache .

Die Wiener Gemeindewache stellt den erforderlichen ^aWoh- und Ordnungsdienst in den städtischen Ämtern, in der Großmarkthalle, dem Pferdemarkt, den Betrieben und in der Zentralsparkasse der Stadt Wien. Sie versah ferner den Ordnung- und Sicherheitsdienst im städtischen Barackenlager XI, Hasenleitengasse, in den städtischen Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätzen, den Wach- und Aufsichtsdienst im städtischen Gefangenenhaus, sowie den partikularen Schubdienst. Organe der Gemeindewache überwachen auch die Feuermelderanlage der städtischen Feuerwehr und führen den Zentralsustelldienst des Magistrates durch.

Die Überwachung der Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes versah die Gemeindewache bis zum 14. April 1930. Dieser Dienst

Wahlen, Vereine - und Versammlungsangelegenheiten.

wird seither wieder von der Bundessicherheitswache besorgt.

Bei der Eröffnung städtischer Neubauten oder sonstiger städtischer Anlagen versieht die Gemeindevache den Ordnungsdienst.

Die Wache hat wiederholt bei großen Bränden und sonstigen Elementarereignissen mitgewirkt. Eine größere Anzahl von Angestellten hat des öfteren Lebensrettungen mit Erfolg durchgeführt.

In vielen Fällen leisteten die Organe der Gemeindevache Verunglückten erste Hilfe. Im Jahre 1930 geschah dies in 5515 Fällen, im Jahre 1931 in 11.074 Fällen.

Die Zählung der Wahlberechtigten nach Abschluss des Einspruchsverfahrens ergab 570.506 männliche und 711.906 weibliche. In vielen Fällen leisteten die Organe der Gemeindevache Verunglückten erste Hilfe. Im Jahre 1930 geschah dies in 5515 Fällen, im Jahre 1931 in 11.074 Fällen.

Die Wahlverzeichnisse sind zweifach und zwar am 1. Januar und 1. Juni durch einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind. Das Recht der Bundesbürger, während den auflegungsfrist die Richtigstellung der Wahlverzeichnisse zu verlangen, wurde verfassungsgesetzlich festgelegt. Als Stichtag für die Beurteilung der Wahlrechtserfordernisse wurde der letzte Tag der auflegungsfrist bestimmt. Die Zweite Bundesverfassungsnovelle bestimmte ferner, dass in Gemeinden, die von örtlichen Wirkungsbereichen einer Bundespolizeibehörde gehören, die Wahlverzeichnisse von dieser Behörde unter Mitwirkung der Gemeinde angelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Anlegung der Wahlverzeichnisse wurden einem Bundesgesetz vorbehalten. Da dieses Bundesgesetz von Nationalrat erst am 30. März 1930 beschlossen wurde, so ergab sich die Frage, ob für die Richtigstellung der Wahlverzeichnisse am 1. Januar 1930 die Bestimmungen der Zweiten Bundesverfassungsnovelle oder diejenigen der Nationalratswahlverordnung zu gelten hätten.

Kein Zweifel bestand zunächst darüber, dass die Wahlverzeichnisse mit Rücksicht auf die durch die Zweite Bundesverfassungsnovelle eingetretene Änderung des wahlfähigen Alters und des Stichtages für die Beurteilung der Wahlrechtserfordernisse neu angelegt werden mussten. Die Bundespolizeidirektion stellte im Januar 1930 unter Verwendung der am 1. Januar 1929 vom Magistrat angelegten Wahlverzeichnisse neue Wahlverzeich-